

# Informationen zu den anstehenden Abiturprüfungen und insbesondere den "Besonderen Vorkommnissen"

https://www.gymnasium-wentorf.de

# Zeitplan/Termine

- \* 05.03.2021 Belehrung über die Pflichten der Schülerinnen und Schüler bezüglich der Abiturprüfungen (Anwesenheitsliste bzw. Nachbelehrung) + Corona-Regelungen
- \* Fr. 19.03.2021 Abgabe des Bogens zu Sprechprüfung und Nach(schreib)Terminen
- \* Di. 30.03.2021 Dezentrale Profil-Klausuren
- \* Zwischen Di. 20.04. und Mi. 28.04. KF-Klausuren

(Nachholtermine zw. 05.05.-12.05.)

- \* 26.04.Zeugniskonferenzen des 12.Jahrgangs, Entscheidung über Zulassung zum Abitur
- \* 30.04.Zeugnisausgabe (nach Abgabe nichtbenötigter Bücher) und Unterrichtsende
- \* Sportprofil Prüfungen (siehe Informationsschreiben)
- \* Do.20.05.2021 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und verpflichtende Beratung durch Oberstufenleiter bzw. Schulleiter (lt. Aushang am Oberstufenbrett)
  - Wichtig: Anwesenheitspflicht, u.a. da evtl. Notwendigkeit zusätzlicher Prüfungen!
- \* Di.25.05.2021 (13.00 Uhr: Abgabe des Formulars bzgl. der Zuwahl von Prüfungen [mit Unterschrift der Lehrkraft] und zur Teilnahme von Gästen)
- \* Mi. 26.05.2021: spätester Zeitpunkt der Veröffentlichung der Prüfungstermine (Oberstufenbrett)
- \* Mündliche Abiturprüfungen am Mo.31.05.+Di.01.06.
- \* Entlassung am 09.06.2021

Stand: 05.03.2021

### Besondere Vorkommnisse

- (1) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, kann er oder sie auf Beschluss der Abiturprüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung fühlt, kann er oder sie dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgaben geltend machen. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann in Zweifelsfällen vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern
- (2) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling
  - nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat;
  - Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, versäumt;
  - 3. die Aufgaben unbearbeitet zurückgibt;
  - 4. von der Prüfung nach Absatz 3 oder 4 ausgeschlossen wird.
- (3) Die Abiturprüfungskommission kann für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung der Abiturprüfungskommission fort.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er durch die Abiturprüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

## Besondere Vorkommnisse

(1) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, kann er oder sie auf Beschluss der Abiturprüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung fühlt, kann er oder sie dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgaben geltend machen. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann in Zweifelsfällen vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

- (2) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling
  - nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat;
  - Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, versäumt;
  - die Aufgaben unbearbeitet zurückgibt;
  - von der Prüfung nach Absatz 3 oder 4 ausgeschlossen wird.

- (3) Die Abiturprüfungskommission kann für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung der Abiturprüfungskommission fort.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er durch die Abiturprüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

# Vielen Pank für die Aufmerksamkeit!